

Deutscher Beamtenbund · Postfach 320246 · 40417 Düsseldorf

Bund der Gewerkschaften
des öffentlichen Dienstes

An den
Vorsitzenden des
Ausschusses für Kommunalpolitik
des Landtags Nordrhein-Westfalen
Herrn Friedrich Hoffmann MdL
Platz des Landtags 1

Gartenstraße 22
40479 Düsseldorf
Sammelruf (0211) 4931994
oder (0211) 4931095-96
Telefax (0211) 4981053

40221 Düsseldorf

20. Oktober 1997
2/th

**Gesetz zur Stärkung der Leistungsfähigkeit der Kreise,
Städte und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen**

Unsere schriftliche Stellungnahme vom 17.09.1997

Sehr geehrter Herr Vorsitzender!
Sehr geehrte Damen und Herren!

Zu Artikel 13 Nr. 2 des o.a. Gesetzentwurfs erreicht uns noch die Zuschrift unseres Mitgliedsverbandes, des „Landesverbandes der beamteten Tierärzte in NW“ vom 9. Oktober 1997. Wir dürfen Sie herzlich bitten, sich dieser Stellungnahme noch würdigend anzunehmen und entsprechend zu berücksichtigen. Wir machen uns die Stellungnahme unseres Mitgliedsverbandes ausdrücklich zu eigen und möchten Sie abschließend bitten, die Zuschrift den Mitgliedern des Ausschusses zugänglich zu machen.

Mit freundlichen Grüßen



(Hansch)
Geschäftsführer



**Landesverband der beamteten
Tierärzte**

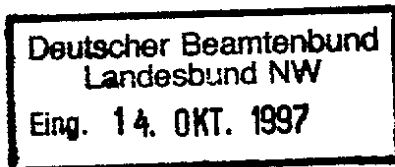
- Nordrhein-Westfalen -

Vereinigung der Tierärzte im öffentlichen Dienst

Mitglied des Deutschen Beamtenbundes

Deutscher Beamtenbund
Landesbund Nordrhein-Westfalen
z. H. Herrn Hanusch
Gartenstr. 22

40479 Düsseldorf



09.10.1997
Korrespondenzanschrift:
Dr. Dieter Streichan
Halberstädter Str. 56
32049 Herford
Tel.: 0 52 21/2 28 45 (d)
0 52 21/13 16 40 (p)

Dr. Schulze Schleithoff
Ansprechpartner Landesbund NRW
Deutscher Beamtenbund
Tel.: 02 09/9 40 90-0 (d)

Sehr geehrter Herr Hanusch!

Bezugnehmend auf Ihren Pressedienst vom 18.09.1997 - Gesetz zur Stärkung der Leistungsfähigkeit der Kreise, Städte und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen, teile ich Ihnen mit, daß auch die beamteten Tierärzte in Nordrhein-Westfalen durch den dort vorgeschlagenen Wegfall der Verordnung über Zuwendungen an die in der Veterinäraufsicht tätigen beamteten Tierärzte der Landkreise und kreisfreien Städte (Veterinärzuwendungs-Verordnung) stark betroffen sind.

Als Anlage übersende ich Ihnen den Art. 13 des o.g. Gesetzesentwurfs sowie die Veterinärzuwendungs-Verordnung.

Weiterhin lege ich Ihnen eine Stellungnahme bei, die Dr. Streichan (Vorsitzender des Landesverbands der beamteten Tierärzte NRW) gegenüber d. LKT NRW zu diesem Thema abgegeben hat.

Ich bitte Sie im Namen des Landesverbands der beamteten Tierärzte NRW, sich für die Beibehaltung der Veterinärzuwendungs-Verordnung einzusetzen.

Mit freundlichen Grüßen

Artikel 13

Gesetz zur Aufhebung der

1. Verordnung über die Gewährung von Jubiläumszuwendungen an die Beamten und Richter im Lande NRW - Jubiläumszuwendungsverordnung (JZV)
2. Verordnung über Zuwendungen an die in der Veterinäraufsicht tätigen beamteten Tierärzte der Landkreise und kreisfreien Städte (Veterinärzuwendungsverordnung - VetZVO -)
3. Preußischen Ausführungsverordnung zum Reichsmietengesetz
4. Verordnung über Ermächtigungen nach dem Gesetz zur Bekämpfung der Dasselfliege
5. Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Gesetz zur Bekämpfung der Dasselfliege
6. Verordnung zur Bekämpfung der Dasselfliege
7. Preußischen Verordnung zur Durchführung des Milchgesetzes

**Verordnung
über Zuwendungen an die in der Veterinäraufsicht
tätigen beamteten Tierärzte der Landkreise und
kreisfreien Städte
(Veterinärzuwendungsverordnung — VetZVO —)**

Vom 15. Januar 1965

Auf Grund des § 29 Abs. 2 Buchstabe b des Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. November 1960 (GV. NW. S. 357) ¹⁾, zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 1964 (GV. NW. S. 249), wird im Einvernehmen mit dem Finanzminister verordnet:

§ 1

(1) Die Landkreise und kreisfreien Städte können den in der Veterinäraufsicht tätigen beamteten Tierärzten von den Gebühren, die aus amtstierärztlichen Amtshandlungen anfallen (Gebührenordnung vom 5. September 1963 — GV. NW. S. 295), eine widerrufliche, nichtruhegehaltfähige Zuwendung in Höhe eines von ihnen festzulegenden Anteils gewähren. Der Anteil darf für den einzelnen beamteten Tierarzt höchstens betragen

1. aus seinen gebührenpflichtigen amtstierärztlichen Amtshandlungen (A, B I, II und III, C 1 bis 14, D 1 des Gebührentarifs zur Gebührenordnung) bis zu einem jährlichen Gebührenaufkommen von 7 200,— DM 25 vom Hundert, von dem weiteren Gebührenaufkommen 10 vom Hundert, bei Amtshandlungen an Sonn- und Feiertagen oder zur Nachtzeit einheitlich 25 vom Hundert des Gebührenaufkommens, jedoch insgesamt nicht mehr als 3 600,— DM im Kalenderjahr
2. aus der Nachprüfung der Fleischbeschauer und Trichinenschauer (D 2 des Gebührentarifs zur Gebührenordnung) 90 vom Hundert des Gebührenaufkommens.

(2) Nachtzeit im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 Nr. 1 ist die Zeit von 19 Uhr bis 7 Uhr.

§ 2

(1) Für die Tbc-Untersuchungen im Rahmen des Tuberkulosestillungsverfahrens nach der Viehseuchenverordnung zum Schutze gegen die Tuberkulose der Rinder vom 30. August 1948 (GS. NW. S. 754) ¹⁾ kann der beamtete Tierarzt eine Zuwendung bis zu 0,30 DM je Tier, jedoch nicht mehr als 1 200,— DM im Kalenderjahr erhalten.

(2) Zerlegt der beamtete Tierarzt bei Seuchen oder Seuchenverdachtsfällen oder bei sonstigen Fällen, die zu einer Entschädigung oder einer Beihilfe aus öffentlichen Mitteln führen können, verendete oder getötete Tiere, so können ihm bis zu 10,— DM je Tier, jedoch insgesamt nicht mehr als 1 800,— DM im Kalenderjahr gewährt werden.

(3) Für die Aufwendungen bei der Zerlegung von Schlachttieren im Rahmen der ihm zugewiesenen Schlachtier- und Fleischschau (Ergänzungschau) kann der beamtete Tierarzt 2,— DM je Tier, jedoch nicht mehr als 1 200,— DM im Kalenderjahr erhalten, sofern er für dasselbe Tier nicht bereits eine Entschädigung nach Absatz 2 erhält.

(4) Für die Vornahme von Schutzimpfungen gegen Maul- und Klauenseuche, die durch Viehseuchenverordnung angeordnet sind, kann dem beamteten Tierarzt eine Zuwendung von 0,75 DM je Tier gezahlt werden, jedoch nicht mehr als 1 500,— DM im Kalenderjahr.

§ 3

Andere als die in den §§ 1 und 2 genannten Zuwendungen dürfen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, nicht gewährt werden.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1965 in Kraft.

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen

Betr.: Gesetz zur Stärkung der Leistungsfähigkeit der Kreise, Städte und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen (sog. Artikel-Gesetz)
Rundscheiben LKT NW Nr. 378/97

Folgende Stellungnahme gebe ich zum o.g. Gesetzentwurf ab:

I Zu Artikel 13 Nr. 2

1. Ich bitte zu bedenken, daß die Tätigkeiten der beamteten Tierärzte, für die eine Zuwendung gewährt werden kann, auch einen hohen persönlichen Einsatz erfordern.

Die Durchführung von Massentätigkeiten, wie TBC-Untersuchungen, MKS-Impfungen, Blutprobenentnahmen u.a. ist insbesondere, nachdem heute kaum Hilfspersonal auf den Höfen zur Verfügung steht, mit hohen körperlichen Belastungen, erheblicher Verletzungsgefahr und starkem Verschmutzungsgrad verbunden. In Mitleidenschaft wird dabei auch der privateigene PKW gezogen (Schmutz- und Geruchsbelastung!).

Die Überwachung und Zertifizierung von Tiertransporten und teilweise der Lebensmitteltransporte erfolgt zu jeder Tages- und Nachtzeit und auch am Wochenende - ohne entsprechende Zusatzvergütung.

Die Durchführung von Sektionen bei verwesenden Tierkörpern ist mit einem erheblichen Infektionsrisiko verbunden und stellt durch den Verwesungsgeruch und die Verschmutzung eine hohe körperliche Belastung dar.

2. Die Veterinärzuwendungsverordnung ermöglicht es zur Zeit, den Kreisen, den Veterinärbeamten eine leistungsbezogene Vergütung zu gewähren. Die Aufhebung der Verordnung würde den von den politischen Parteien geforderten leistungsbezogenen Vergütungen widersprechen.
3. Die einzelnen Kreise sind nicht verpflichtet, die Leistungen nach der Zuwendungsverordnung zu gewähren. Bislang ist jedem Kreis die Möglichkeit

gegeben, zu prüfen, ob und in welchem Umfang Zuwendungen sinnvoll gewährt werden.

Diese Entscheidungskompetenz sollten m.E. den Kreisen erhalten bleiben.

4. Die Zuwendungen aus der Verordnung stellen für viele Tierärzte einen nicht unwesentlichen Teil ihres Einkommens dar. Eine ersatzlose Streichung dieser Vergütung stellt somit unter sozialen Gesichtspunkten eine unangemessene Härte dar und widerspricht dem Prinzip der Besitzstandswahrung.
5. Die in der Drucksache 12/2340 des Landtages NW vom 01.09.1997 zu Artikel 13 Nr. 2 gegebene Begründung läßt außer Acht, daß für den Bund keine Notwendigkeit besteht, eine solche Zuwendungsverordnung bundeseinheitlich zu regeln. Die Veterinärbeamten des Bundes führen die unter 1 genannten Tätigkeit nicht durch. Aber auch andere Bundesländer haben entsprechende Länderverordnungen.

II Zu Artikel 13 Nr. 3-7 des Gesetzentwurfes:

Dem vorgesehenen Wegfall kann zugestimmt werden.

gez.: Dr. Streichan